

HENGELERMUELLER

Moderne Konzernmanagementstrukturen und Betriebsstätten

14. Mai 2024 | IFA Sektion Bayern

Agenda

- A. Konzernsteuerung
- B. Fallbeispiel 1: Klassische Konzernsteuerung (Weisungen/Zustimmungsvorbehalte)
- C. Fallbeispiel 2: Personelle Verflechtung
- D. Fallbeispiel 3: Matrixorganisation

A

Konzernsteuerung



Konzernsteuerung (1/3)

Grundproblem

- **Rechtliche Selbständigkeit** der Konzerngesellschaften **erschwert** effizientes und koordiniertes **unternehmerisches Zusammenwirken** (Konzern als "ein Unternehmen").
- **Gesellschafts-, Arbeits- und Steuerrecht** gehen von **Konzernsteuerung** via kaskadenförmigen ("top down") **Gesellschafterweisungen** und **Zustimmungsvorbehalten** aus.
- Konzernsteuerung entlang der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen "Befehlskette" **entspricht** oft **nicht** mehr den **Bedürfnissen** insbesondere **großer, internationaler Konzerne** und behindert unternehmerische Entwicklung.
- Im **regulierten Bereich** (Finanzinstitute, Versicherungen, etc.) ergibt sich häufig eine **zusätzliche Komplexität** aufgrund regulatorischer Vorgaben.

Konzernsteuerung (2/3)

Grundtypen

Typen der Konzernsteuerung		
 "Klassische" Weisungspyramide	 Personelle Verflechtung	 Matrixorganisation
<ul style="list-style-type: none"> • vertikales, eindimensionales Steuerungssystem ("Einliniensystem") • einzelfallbezogene Weisungen oder allgemeine Zustimmungsvorbehalte (ggf. vereinheitlicht und dynamisiert durch Konzernrichtlinien) • im Einklang mit gesellschafts-/ arbeitsrechtlicher Grundstruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der rechtlichen Verselbständigung der Konzerngesellschaften durch Mehrfachrollen von Managern 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrdimensionales (auch horizontales) Steuerungssystem ("Mehrliniensystem") • Lösung von gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Weisungslinien
Eingeschränkte Flexibilität, bedingte Harmonisierung und geringe Prozessgeschwindigkeit	Sehr schlanke, harmonische Struktur, aber nicht praktikabel in größeren, vor allem internationalen Konzernen	Ausrichtung an betriebswirtschaftlicher Funktionalität statt rechtlicher Struktur öffnet Synergiepotenziale; verkürzte Entscheidungs-/ Berichtswege steigern Effizienz

Konzernsteuerung (3/3)

Steuerrechtliche Herausforderungen

Steuerliche Ansässigkeit bzw. Präsenz der Konzerngesellschaften (Ort der Geschäftsleitung bzw. Betriebsstätte)

Lohnsteuer und Sozialversicherung der Mitarbeiter

Kostenallokation/Leistungsverkehr zwischen den Konzerngesellschaften (Verrechnungspreise)

Klassifikation der Konzerngesellschaften (Entrepreneur / Routineunternehmen) (Verrechnungspreise)

Hinzurechnungsbesteuerung durch schädliche Mitwirkung

Haftung der Geschäftsführer für Steuerschulden und Einhaltung steuerlicher Pflichten

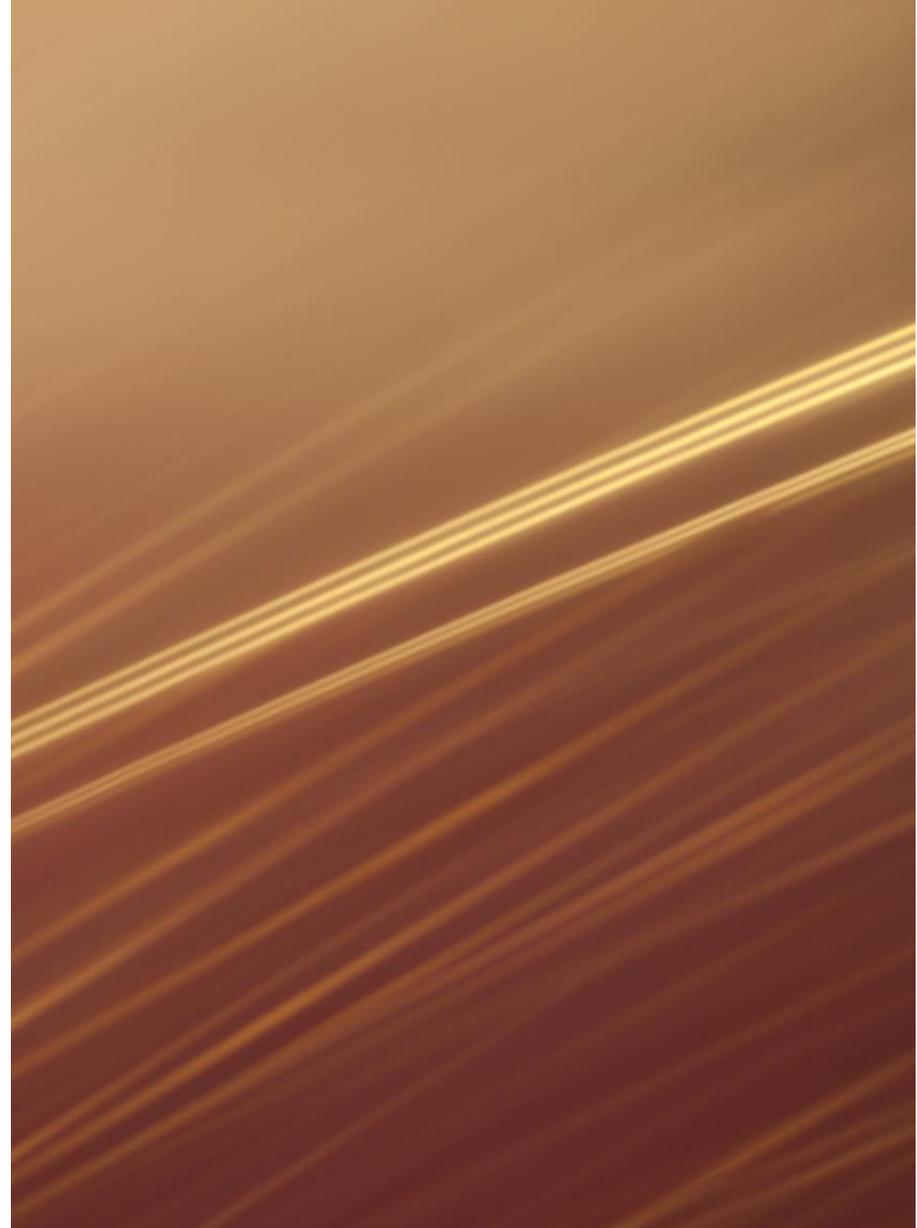
Weitere, nicht-steuerliche Aspekte:

- **Durchgriffshaftung** (*piercing the corporate veil*)
- **Arbeitsrechtliche Implikationen**
- **Ggf. regulatorische Vorgaben**



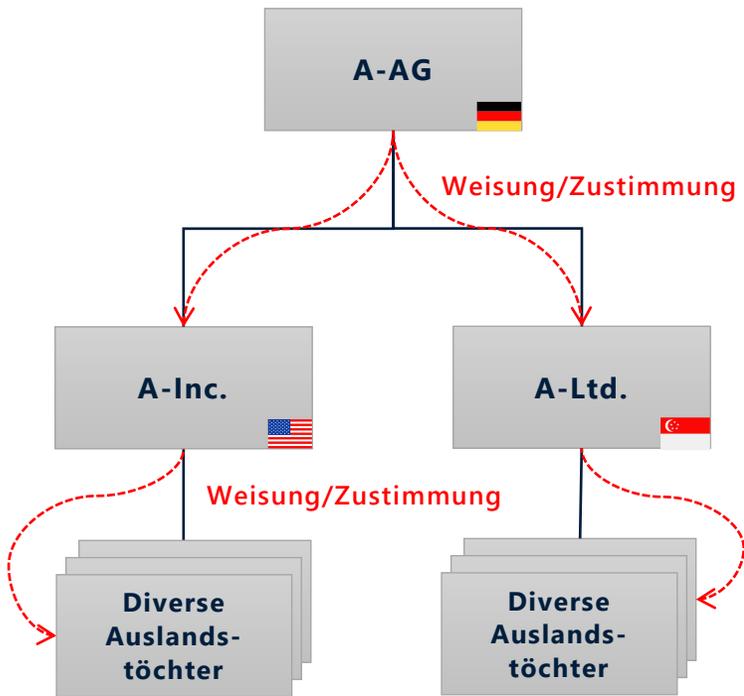
B

Fallbeispiel 1:
Weisungen und
Zustimmungsvorbehalte



Fallbeispiel 1: Weisungen und Zustimmungsvorbehalte

Sachverhalt



Die in Deutschland ansässige A-AG ist Muttergesellschaft des global tätigen A-Konzerns.

Die A-Gruppe betreibt ihr Geschäft in den Regionen Nordamerika sowie Asien/Pazifik jeweils über regionale Holdinggesellschaften (jeweils 100%-Töchter der A-AG) in USA (A-Inc.) und Singapur (A-Ltd.), welche die Anteile an den operativ tätigen Gesellschaften (Entwicklung, Produktion, Vertrieb) in den Regionen halten.

Die A-AG steuert die Konzerngesellschaften über eine Konzernrichtlinie, nach der das lokale Management für bestimmte ungewöhnliche oder wirtschaftlich besonders bedeutsame Entscheidungen und Maßnahmen der Zustimmung (sog. "reserved matters") des Vorstands der A-AG bedarf (der ggf. seinerseits bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte den Aufsichtsrat involvieren muss).

Entsprechende Beschlüsse werden vom Vorstand in der Regel in physischen Sitzungen in Deutschland getroffen.

Maßnahmen mit Zustimmungsvorbehalt betreffen zum Beispiel:

	Vorstand A-AG
Eintritt in neue Geschäftsbereiche	X
Gründung/Liquidation/Erwerb/Verkauf einer Gesellschaft	X
Abschluss neuer Kundenverträge	X > 15mEUR
Abschluss von Kreditverträgen	X > 30mEUR

Fallbeispiel 1: Weisungen und Zustimmungsvorbehalte

Grundsätze: Ort der Geschäftsleitung (1/3)



§ 12 Satz 1 AO:

"Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient."

§ 12 Satz 2 Nr. 1 AO:

"Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen ... die Stätte der Geschäftsleitung;"

Feste Geschäftseinrichtung nicht erforderlich, aber ggf. regelmäßig Ort der Geschäftsleitung

- § 12 Satz 2 AO **erweitert** die **Definition der Betriebsstätte** um Fälle, die keine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage voraussetzen (st. Rspr., z.B. BFH v. 29.11.2017, I R 58/15, BFH/NV 2018, 684; AEAO zu § 12 Nr. 6 Satz 1).
- Der **Ort der Geschäftsleitung** kann sich daher an einem Ort befinden, an dem die Gesellschaft über **keine feste Geschäftseinrichtung** verfügt (zuletzt BFH v. 23.3.2022, III R 35/20, BStBl. II 2002. 844; AEAO zu § 10 Nr. 4 Satz 2 und zu § 12 Nr. 6 Satz 2).
- Erforderlich ist aber eine gewisse **Dauerhaftigkeit** und **Regelmäßigkeit** der Vornahme von Geschäftsleitungshandlungen an einem Ort (BFH v. 23.1.1991, I R 22/90, BStBl. II 1991, 554; v. 15.10.1997, I R 76/95, BFH/NV 1998, 434; AEAO zu § 10 Nr. 4 Satz 6).
- Umgekehrt ist das Vorhandensein einer festen Geschäftseinrichtung **nicht unbeachtlich**: Im Rahmen der freien Beweiswürdigung lässt sich aus dem Umstand, dass der Steuerpflichtige über eine **feste Geschäftseinrichtung** verfügt, in der die Geschäftsführer geschäftsleitende Aktivitäten entfalten, auf den **Ort der Geschäftsleitung** schließen (BFH v. 7.12.1994, I K 1/93, BStBl. II 1995, 175; FG München v. 5.11.2020, DStRE 2021, 1025, rkr).
- Ungeklärt ist aber, ob in einem solchen Fall ausgeschlossen ist, dass sich der Ort der Geschäftsleitung an einem anderen Ort befinden kann, an dem der Steuerpflichtige über keine feste Geschäftseinrichtung verfügt (einen solchen Ausschluss bejahend *Töben/Schrepp*, DStR 2024, 592, 594: Vorrang des § 12 Satz 1 AO gegenüber § 12 Satz 2 Nr. 1 AO).

Fallbeispiel 1: Weisungen und Zustimmungsvorbehalte

Grundsätze: Ort der Geschäftsleitung (2/3)



§ 12 Satz 2 Nr. 1 AO:

"Als Betriebstätten sind insbesondere anzusehen ... die Stätte der Geschäftsleitung;"

§ 10 AO:

"Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung."

Geschäftsleitung meint Tagesgeschäft, nicht Grundlagengeschäfte

- Geschäftliche Oberleitung = Geschäftsführung im **engeren Sinne** (sog. **laufende Geschäftsführung**). Zu ihr gehören die tatsächlichen und rechtsgeschäftlichen Handlungen, die der **gewöhnliche** Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt, und solche organisatorischen Maßnahmen, die zur **gewöhnlichen** Verwaltung der Gesellschaft gehören ("**Tagesgeschäft**").
- **Nicht** zur laufenden Geschäftsführung zählen insbesondere:
 - Festlegung der **Grundsätze der Unternehmenspolitik**
 - Mitwirkung der Gesellschafter an **ungewöhnlichen Maßnahmen** bzw. an Entscheidungen von **besonderer wirtschaftlicher Bedeutung**
- Für die Beurteilung sind stets die tatsächlichen **Verhältnisse des Einzelfalls** wie **Art, Umfang, Struktur und Eigenart des Unternehmens** individuell zu berücksichtigen.
(st. Rspr., z.B. BFH v. 23.1.1991, I R 22/90, BStBl. II 1991, 554; v. 7.12.1994, I K 1/93, BStBl. II 1995, 175; AEAO zu § 10 Nr. 1 bis 3 und 5)
- Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet sich **regelmäßig** an dem Ort, an dem die **zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person** die ihr obliegende geschäftsführende Tätigkeit entfaltet (BFH v. 23.1.1991, I R 22/90, BStBl. II 1991, 554; v. 3.7.1997, IV R 58/95, BStBl. II 1998, 86).

Fallbeispiel 1: Weisungen und Zustimmungsvorbehalte

Grundsätze: Ort der Geschäftsleitung (3/3)



§ 12 Satz 2 Nr. 1 AO:

"Als Betriebstätten sind insbesondere anzusehen ... die Stätte der Geschäftsleitung;"

§ 10 AO:

"Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung."

Lediglich fallweises (nicht ständiges) Eingreifen in Tagesgeschäft unschädlich

- Für die Annahme einer Geschäftsleitung im Inland genügt es nicht, dass die inländischen Gesellschafter ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf die im Ausland befindlichen gesetzlichen Vertreter ausüben (BFH v. 3.7.1997, IV R 58/95, BStBl. II 1998, 86).
- Die Mitwirkung der Gesellschafter an einzelnen Geschäftsführungsentscheidungen ist solange kein Teil der Geschäftsleitung, als die Gesellschafter sich **nicht ständig** in den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Kapitalgesellschaft einmischen und **nicht alle Geschäftsführungsentscheidungen von einigem Gewicht** selbst treffen (BFH v. 7.12.1994, I K 1/93, BStBl. II 1995, 175; v. 3.7.1997, IV R 58/95, BStBl. II 1998, 86; v. 20.12.2017, I R 98/15, BFH/NV 2018, 497; AEO zu § 10 AO, Nr. 3).
- Etwaige **Zustimmungsvorbehalte** in der Satzung/Gesellschaftsvertrag sind ebenfalls grundsätzlich nicht geeignet, den Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung vom Geschäftsführer auf die Gesellschafter "zu verlagern" (BFH v. 3.7.1997, IV R 58/95, BStBl. II 1998, 86).
- Faktische Geschäftsführung setzt voraus, dass die Gesellschafter die tatsächliche Geschäftsleitung dadurch **völlig an sich ziehen**, dass sie den laufenden Geschäftsgang **nicht nur** beobachten, kontrollieren und **fallweise** beeinflussen, **sondern ständig** in die Tagespolitik der Gesellschaft eingreifen und **dauernd** die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erforderlichen Entscheidungen von einigem Gewicht selbst treffen (BFH v. 17.7.1968, I 121/64, BStBl. II 1968, 695).

Fallbeispiel 1: Weisungen und Zustimmungsvorbehalte

Grundsätze: Feste Geschäftseinrichtung



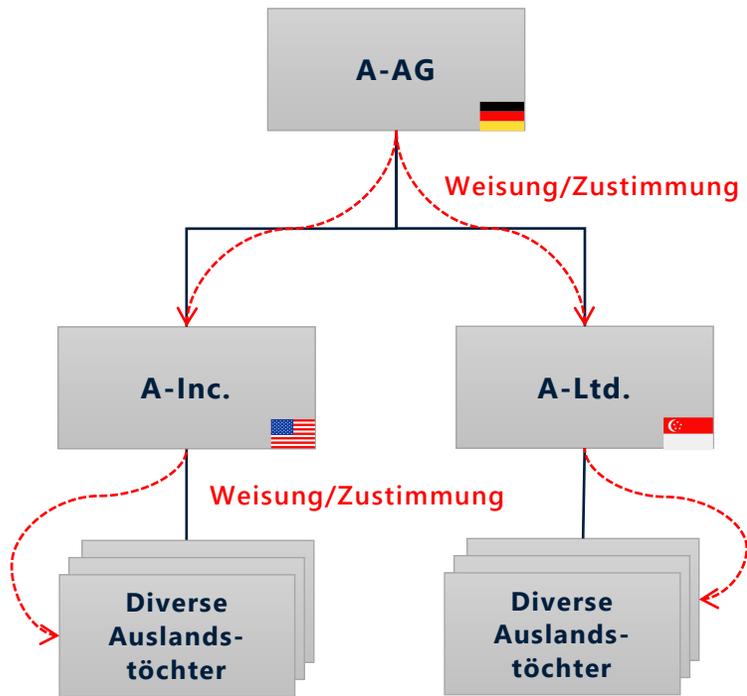
§ 12 Satz 1 AO:

"Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient."

- Eine Betriebsstätte ist grundsätzlich eine **Geschäftseinrichtung oder Anlage** mit einer **festen Beziehung zur Erdoberfläche**,
 - (i) die von einer **gewissen Dauer** ist
 - (ii) der **Tätigkeit des Unternehmens dient** und
 - (iii) über die der Steuerpflichtige eine **nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht** hat.
(st. Rspr., z.B. BFH v. 7.12.1994, I K 1/93, BStBl. II 1995, 175; AEAO zu § 12 Nr. 1)
- Die nicht nur vorübergehende **Verfügungsmacht** erfordert, dass der Unternehmer bezogen auf die Geschäftseinrichtung oder Anlage eine **Rechtsposition** innehat, die ihm **nicht ohne Weiteres entzogen** werden kann ("selbständiger Nutzungsanspruch").
- Verfügungsmacht bei **Nutzung von Räumen Dritter?**
 - **Nicht ausreichend** ist **tatsächliche Mitbenutzung** (BFH v. 30.6.2005, III R 76/03, BStBl. II 2006, 84) oder **bloße Berechtigung der Nutzung im Interesse eines anderen** oder die **rein tatsächliche Nutzungsmöglichkeit** (BFH v. 4.6.2008, I R 30/07, BStBl. II, 922) (AEAO zu § 12 Nr. 2 Satz 2).
 - **Ausreichen** sollen aber eine "**allgemeine rechtliche Absicherung**" oder **ständige Nutzungsbefugnis tatsächlicher Art**, wenn die **Verfügungsmacht nicht bestritten** wird (BFH v. 18.3.2009, III R 2/06, BFH/NV 2009, 1457; v. 14.7.2004, I R 106/03, BFH/NV 2005, 154; v. 3.2.1993, I R 80-81/91, BStBl. II 1993, 462; v. 10.5.1961, IV 155/60 U, BStBl. III 1961, 317; AEAO zu § 12 Nr. 2 Satz 3). **Feste örtliche Bindung** und gewisse "**Verwurzelung**" **des Unternehmens mit Ort der Ausübung** der unternehmerischen Tätigkeit entscheidend (BFH v. 23.5.2002, III R 8/00, BStBl. II 2002, 512; v. 10.11.1998, I B 80/97, BFH/NV 1999, 665; v. 3.2.1993, I R 80-81/91, BStBl. II 1993, 462).

Fallbeispiel 1: Weisungen und Zustimmungsvorbehalte

Rechtliche Würdigung



1. Kein Ort der Geschäftsleitung der A-Inc./A-Ltd. in Deutschland

- Mitwirkung bei Grundlagengeschäften keine geschäftliche Oberleitung i.S.d. § 10 AO
- Lediglich "fallweises" (nicht dauerndes/ständiges) Eingreifen ins Tagesgeschäft seitens des Gesellschafters ist unschädlich.

2. Keine Betriebsstätte i.S.d. § 12 Satz 1 AO der A-Inc./A-Ltd. in Deutschland

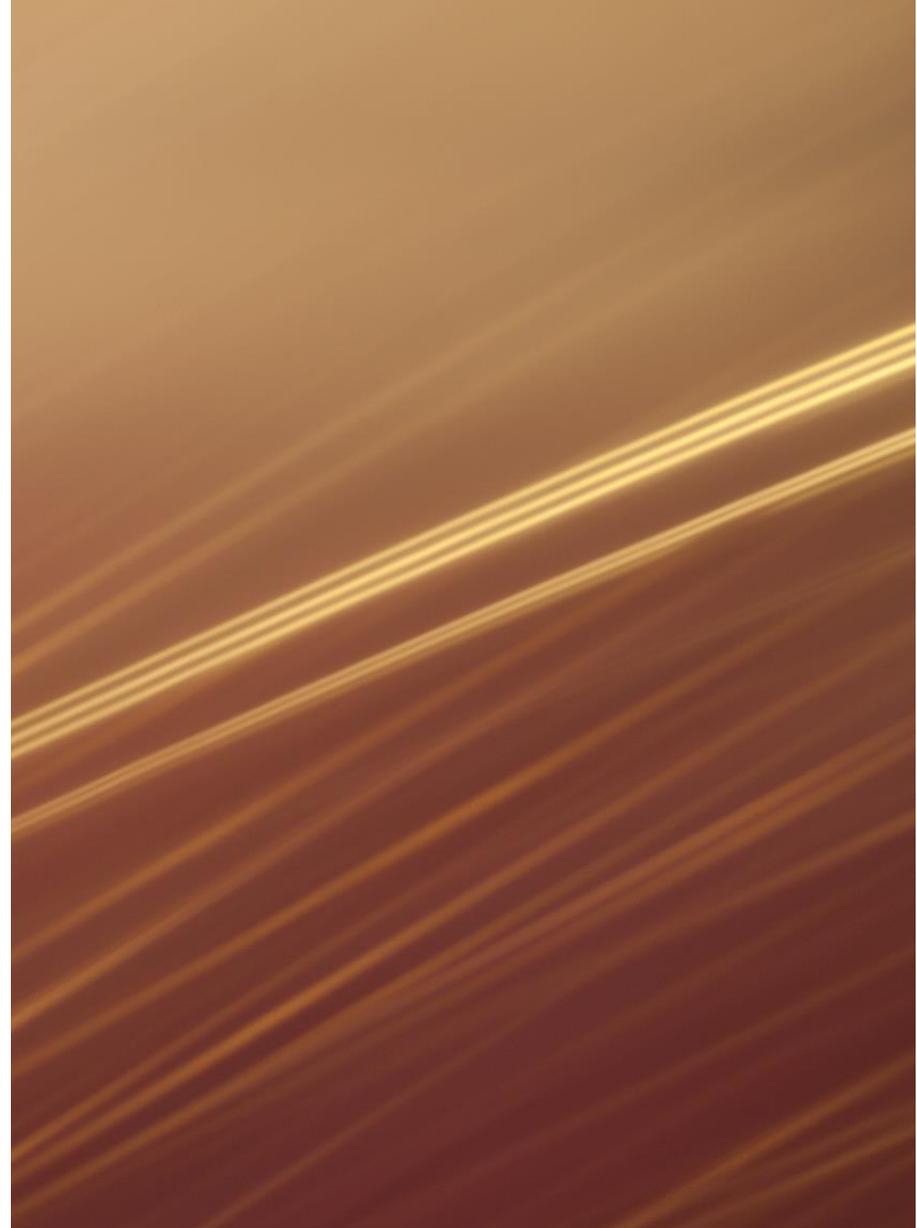
- Konzernsteuerung durch Weisungen / Zustimmungen der Organe/Angestellten der A-AG eigenes unternehmerisches Handeln der A-AG (als Gesellschafterin der A-Inc. bzw. A-Ltd.) und nicht eigene unternehmerische Tätigkeit der A-Inc./A-Ltd.
- Im Übrigen haben ausländische Tochtergesellschaften im Normalfall auch keine Verfügungsbefugnis über die inländischen Büros der Muttergesellschaft.

3. Keine Betriebsstätte der A-AG. in USA oder Singapur

- Keine unternehmerische Tätigkeit der A-AG in USA oder Singapur, wenn Weisungen im Inland erteilt bzw. Zustimmungsbeschlüsse im Inland gefasst werden.
- Selbst wenn Weisungen/Zustimmungsbeschlüsse gelegentlich physisch "vor Ort" bei der Auslandstochter erteilt/gefasset werden, begründet dies im Normalfall mangels Verfügungsbefugnis und Dauerhaftigkeit keine ausländische Betriebsstätte.

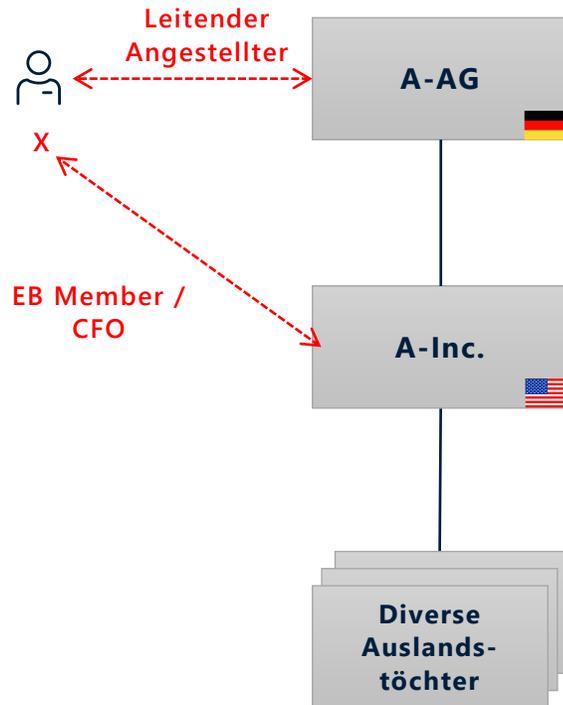
C

Fallbeispiel 2:
Personelle Verflechtung



Fallbeispiel 2: Personelle Verflechtung

Sachverhalt



Ausgangssachverhalt wie oben (Fallbeispiel 1).

Das Executive Board ("EB") der A-Inc. besteht aus zwei lokalen Managern sowie aus einem deutschen Manager (X).

X ist leitender Angestellter der A-AG mit Wohnsitz und primärem Arbeitsplatz in Deutschland. Er hat keinen festen Arbeitsplatz in den USA.

Innerhalb des EB der A-Inc. sind die Zuständigkeiten so aufgeteilt, dass die beiden lokalen Manager die Rolle als CEO und CFO bekleiden, während X als "non-executive" Mitglied des Boards keine besondere Ressortzuständigkeit besitzt.

Der CEO und der CFO können grundsätzlich jeweils alleine entscheiden und die Gesellschaft vertreten. Bei ihnen liegt die Personalverantwortung (fachliches und disziplinarisches Weisungsrecht).

Bestimmte außergewöhnliche oder wirtschaftlich besonders bedeutsame Geschäfte (vergleichbar der Konzernrichtlinie in Fallbeispiel 1) erfordern die Zustimmung von X.

Das EB trifft sich jährlich sechsmal zu formellen Sitzungen in den USA. X nimmt zweimal jährlich physisch teil, im Übrigen per Videokonferenz aus Deutschland.

Abwandlung: X ist CFO der A-Inc. Er arbeitet in Summe 50 volle Arbeitstage im Jahr für die A-Inc., davon je die Hälfte in den USA und in Deutschland. An Sitzungen des EB, die nur in den USA stattfinden, nimmt er grundsätzlich physisch teil.

Fallbeispiel 2: Personelle Verflechtung

Grundsätze: Ort der Geschäftsleitung



§ 12 Satz 2 Nr. 1 AO:

"Als Betriebstätten sind insbesondere anzusehen ... die Stätte der Geschäftsleitung"

§ 10 AO:

"Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung."

Mehrzahl potenzieller Orte der Geschäftsleitung: Gewichtung nach Gesamtbild der organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- Bei Mehrzahl potenzieller Orte der Geschäftsleitung ist **Gewichtung** vorzunehmen und auf die nach dem **Gesamtbild der Verhältnisse** in **organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamste Stelle** abzustellen (BFH v. 3.7.1997, IV R 58/95, BStBl. II 1998, 86; v. 5.11.2014, IV R 30/11, BStBl. II 2015, 601).
- **Unterschiedliche Befugnisse** der geschäftsleitenden Personen sind zu berücksichtigen (BFH v. 1.4.2003, I R 31/02, BStBl. II 2003, 875; FG Köln v. 13.11.2000, EFG 2001, 258) und **kaufmännische Leitung** höher zu gewichten als technische Leitung (BFH v. 23.1.1991, I R 22/90, BStBl. II 1991, 554; AEAO zu § 10 AO Nr. 6 Satz 2).
- Führt Gewichtung zu keinem Ergebnis, kann es im **Ausnahmefall mehrere Orte der Geschäftsleitung** geben (BFH v. 5.11.2014, IV R 30/11, BStBl. II 2015, 601 mwN; AEAO zu § 10 AO Nr. 6 Satz 3).

Fallbeispiel 2: Personelle Verflechtung

Grundsätze: Ständiger Vertreter



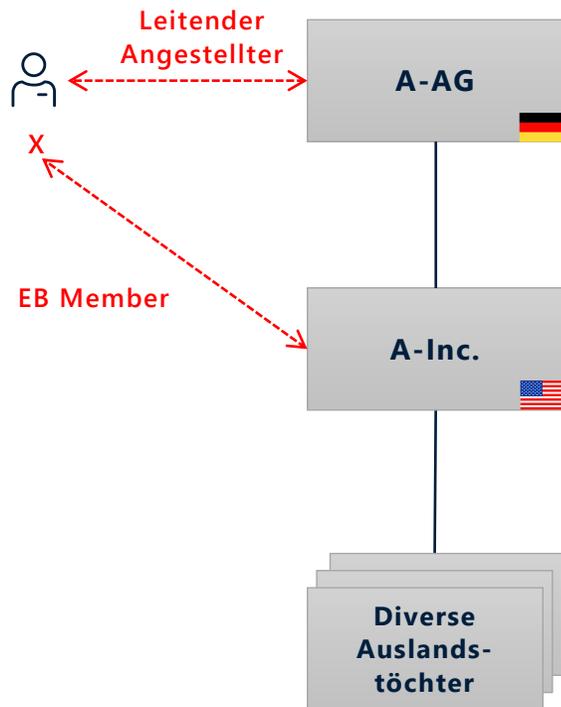
§ 13 AO:

"Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt."

- Auch **Organe einer juristischen Person** können ständiger Vertreter sein (BFH v. 23.10.2018, I R 54/16, BStBl. II 2019, 365).
- Vorausgesetzt wird allerdings eine "**nachhaltige Geschäftsbesorgung**" durch die entsprechende Person. Nach u.E. zutreffender Auffassung muss die Tätigkeit eine gewisse Relevanz erreichen, die mit den in § 13 Satz 2 AO genannten Regelbeispielen qualitativ vergleichbar ist, z.B. Abschluss von Verträgen (so auch *Bärsch*, IStR 2019, 508, 512). Auszugrenzen sind daher z.B.:
 - Tätigkeiten im Fall eines Kollegialorgans, wenn ein Geschäftsführer **seine Mitgeschäftsführer und Prokuristen lediglich überwacht und kontrolliert** sowie Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig macht
 - Ausübung von bestimmten geschäftsleitenden oder rein strategischen Tätigkeiten

Fallbeispiel 2: Personelle Verflechtung

Rechtliche Würdigung (Ausgangssachverhalt)



1. Kein Ort der Geschäftsleitung der A-Inc. in Deutschland

- X ist zwar formell Mitglied des Geschäftsführungsorgans der A-Inc., sodass eine Vermutung besteht, dass X i.S.d. § 10 AO geschäftsleitend tätig ist.
- Allerdings beschränkt sich seine Mitwirkung als "non-executive member" auf Grundlagengeschäfte und den allenfalls "fallweisen" Eingriff ins Tagesgeschäft und ist daher nicht i.S.v. § 10 AO relevant.

2. Betriebsstätte i.S.d. § 12 Satz 1 AO der A-Inc. in Deutschland?

- Verfügungsbefugnis über "deutsche" Büroräume; faktisch keine Geschäftsführung der Auslandsgesellschaften, sondern "gesellschaftertypische" Überwachung. Wie Beispiel 1 nur jetzt als formelles Mitglied des Management Boards (monistisches System). Keine unternehmerische Tätigkeit für Rechnung der Auslandsgesellschaft.

3. Ständiger Vertreter i.S.d. § 13 AO der A-Inc. in Deutschland?

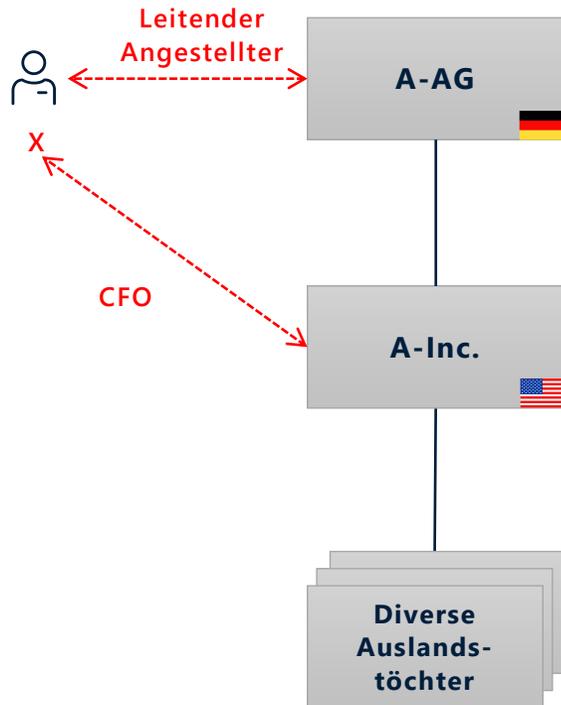
- Als Organmitglied kann X wohl grundsätzlich ständiger Vertreter sein.
- Allerdings keine "nachhaltige Geschäftsbesorgung" durch X, da sich seine Rolle auf Überwachung/Kontrolle seiner Mitgeschäftsführer beschränkt.

4. Keine Betriebsstätte i.S.d. § 12 Satz 1 AO der A-AG in USA

- Mangels Dauerhaftigkeit und regelmäßiger Tätigkeit (auch für die A-AG) in den USA keine Verfügungsbefugnis über Büroräume in USA.

Fallbeispiel 2: Personelle Verflechtung

Rechtliche Würdigung (Abwandlung)



1. Ort der Geschäftsleitung der A-Inc. in Deutschland?

- Tätigkeit des X als CFO betrifft auch Tagesgeschäfte, daher grundsätzlich geschäftsleitend i.S.d. § 10 AO.
- X geht geschäftsleitender Tätigkeit sowohl in USA als auch in D nach.
- Mehrzahl potenzieller Mittelpunkte der geschäftlichen Oberleitung: Gewichtung, aber Schwerpunkt in USA, da (i) X zur Hälfte seine Tätigkeit in USA erbringt, (ii) Mehrheit der EB Member in USA ansässig/tätig ist, einschl. CEO, dem innerhalb EB eine bedeutendere Stellung zukommen dürfte, (iii) Sitzungen EB ausschl. in USA stattfinden.

2. Betriebsstätte i.S. des § 12 Satz 1 AO der A-Inc. in Deutschland?

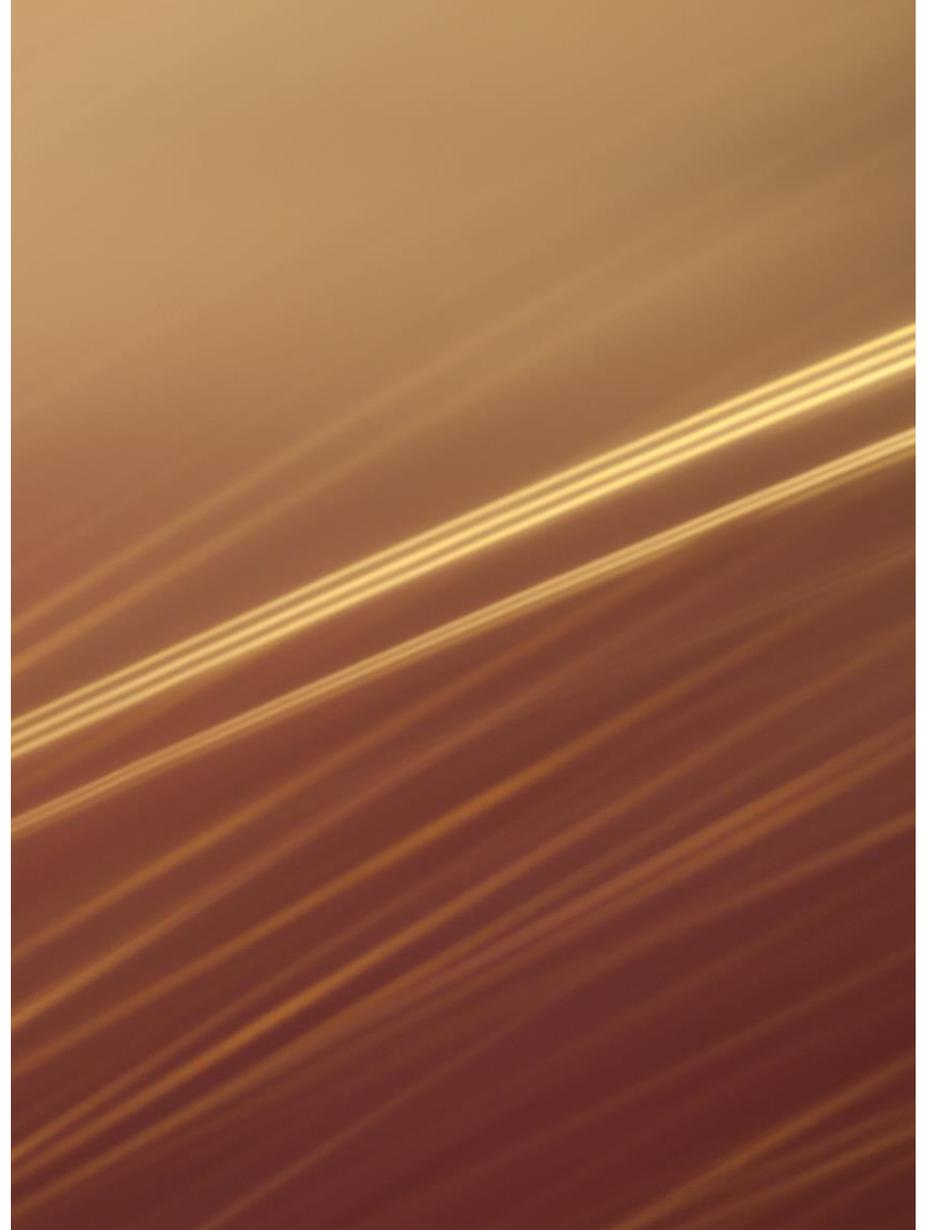
- Im Büro des X bei der A-AG: Besteht allgemeine rechtliche aufgrund der Stellung des X als Angestellter/Organmitglied beim Alleingesellschafter?
- In der Wohnung des X: Grundsätzlich stellt Privatwohnung keine Betriebsstätte dar (siehe AEAO zu § 12 Nr. 4 Satz 1, allerdings unklare Ausnahme in Nr. 4 Satz 5: "*Anderes kann gelten, wenn ein Arbeitnehmer Leitungsfunktionen ausübt ...*").

3. Ständiger Vertreter i.S. des § 13 AO der A-Inc. in Deutschland?

- Grundsätzlich denkbar bei Organen juristischer Personen.
- Allerdings nur bei "nachhaltiger Geschäftsbesorgung"? U.E. (-), wenn Tätigkeit des X in Deutschland für die A-Inc. qualitativ nicht einer Tätigkeit i.S.d. Regelbeispiele des § 13 Satz 2 AO gleichkommt (z.B. Verträge abschließt oder Aufträge einholt).

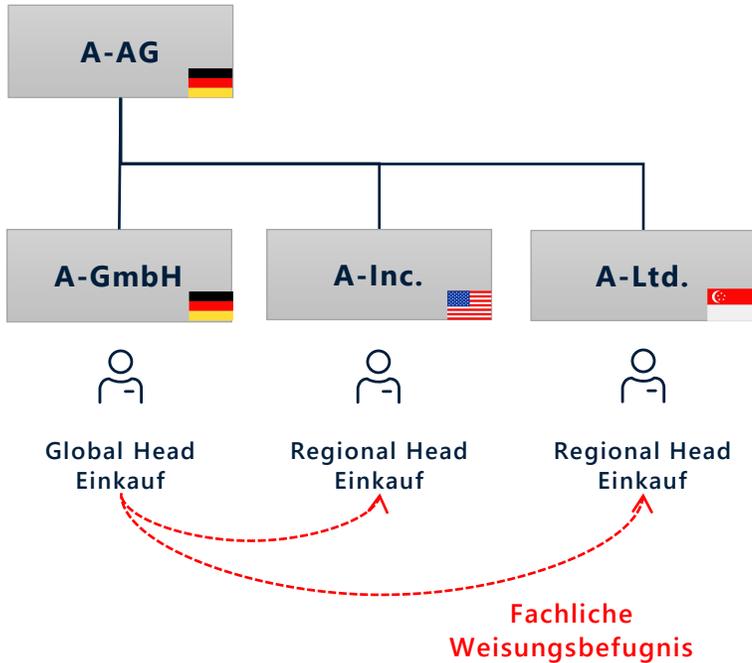
D

Fallbeispiel 3:
Matrixorganisation



Fallbeispiel 3: Matrixorganisation

Sachverhalt



Ausgangssachverhalt wie oben (Fallbeispiel 1).

Neben A-Inc. und A-Ltd. besteht noch die A-GmbH als Holdinggesellschaft für die Region EMEA.

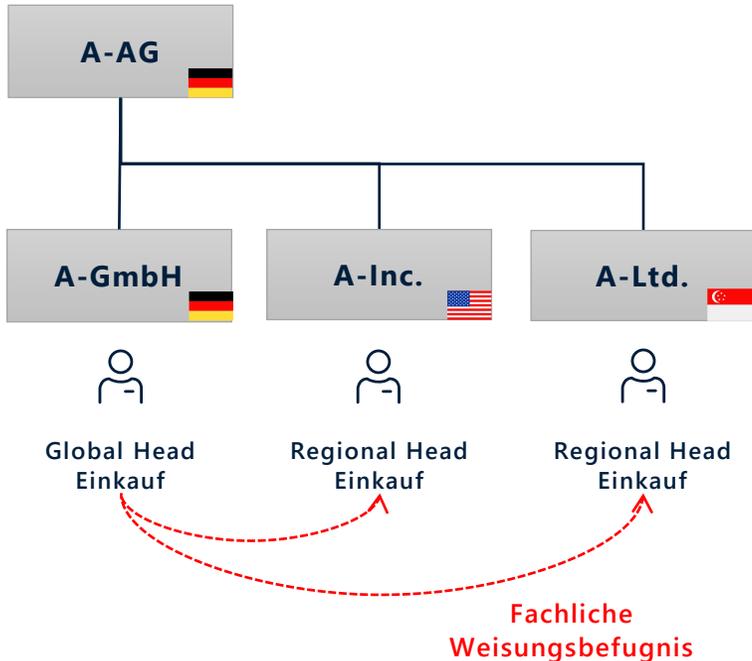
Über eine Konzernrichtlinie werden auf Ebene der A-GmbH, A-Inc. und A-Ltd. aus den jeweiligen Geschäftsführungen einzelne Manager zu "Global Heads" mit Verantwortung und Kompetenz auch gegenüber den jeweils anderen Regionalgesellschaften gemacht.

Der für Einkauf zuständige Geschäftsführer der A-GmbH wird zum "Global Head" für Einkauf befördert mit Entscheidung und fachlicher Weisungsbefugnis auch gegenüber den entsprechenden Funktionen bei der A-Inc. und A-Ltd. Einzelne Mitarbeiter der A-Inc. und A-Ltd. aus den entsprechenden Fachabteilungen berichten direkt an den Global Head.

Die Global Heads arbeiten – auch in ihrer "globalen" Rolle – weiter primär von ihrem Arbeitsplatz im Sitzstaat "ihrer" Regionalgesellschaft (so der Global Head für Einkauf aus Deutschland).

Fallbeispiel 3: Matrixorganisation

Rechtliche Würdigung



1. Ort der Geschäftsleitung der A-Inc. und A-Ltd. in Deutschland?

- Im Einzelfall zu prüfen, ob der Global Head Einkauf (Matrixmanager) dauernd Entscheidungen des Tagesgeschäfts der A-Inc. und A-Ltd. trifft.
- Falls ja, bestünden aufgrund der verbleibenden geschäftsleitenden Aktivitäten der A-Inc. in den USA bzw. der A-Ltd. in Singapur mehrere potenzielle Orte der Geschäftsleitung.
- Gewichtung: Schwerpunkt in USA/Singapur, da (i) Geschäftsführungen jeweils in USA/Singapur sind, einschl. CEO, dem innerhalb EB eine bedeutendere Stellung zukommen dürfte und (ii) Sitzungen/Tätigkeit der Geschäftsführungen im Übrigen in USA/Singapur stattfinden.

2. Betriebsstätte i.S.d. § 12 Satz 1 AO der A-Inc. und A-Ltd. in Deutschland?

- Im Büro des Global Head Einkauf bei A-GmbH: Besteht allgemeine rechtliche Absicherung der Nutzungsmöglichkeit aufgrund der Stellung als Angestellter/Organmitglied bei einer Schwestergesellschaft?
- In der Wohnung des Global Head Einkauf: Grundsätzlich stellt Privatwohnung keine Betriebsstätte dar (s. AEAO zu § 12 Nr. 4 Satz 1, allerdings unklare Ausnahme in Nr. 4 Satz 5: "Anderes kann gelten, wenn ein Arbeitnehmer Leitungsfunktionen ausübt ...").

3. Ständiger Vertreter i.S.d. § 13 AO der A-Inc. und A-Ltd. in Deutschland?

- Unklar, ob bloße Befugnisse aufgrund Konzernrichtlinie (ohne formale Organstellung) eine Stellung i.S.d. § 13 AO begründen.
- Andere Voraussetzungen (u.a. nachhaltige Geschäftsbesorgung) im Einzelfall zu prüfen.

Ihre Ansprechpartner für Steuerrecht



Dr. Matthias Scheifele

Partner | München

matthias.scheifele@hengeler.com
T +49 89 383388 369



Dr. Markus Ernst

Partner | München

markus.ernst@hengeler.com
T +49 89 383388 711



Dr. Gunther Wagner

Partner | München

gunther.wagner@hengeler.com
T +49 89 383388 709

Standorte



DEUTSCHLAND

Berlin

Behrenstraße 42
10117 Berlin

T +49 30 20374 0

Düsseldorf

Benrather Straße 18-20
40213 Düsseldorf

T +49 211 8304 0

Frankfurt am Main

Bockenheimer Landstraße 24
60323 Frankfurt am Main

T +49 69 17095 0

München

Leopoldstraße 8-10
80802 München

T +49 89 383388 0

BELGIEN

Brüssel

Square de Meeûs 40
1000 Bruxelles

T +32 2 7885 500

UNITED KINGDOM

London

30 Cannon Street
London EC4M 6XH

T +44 20 7429 0660

Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

www.hengeler.com

 www.linkedin.com/company/hengelermueller